

Statuten AKiB

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern" (nachfolgend: *AKiB*) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Führung von diakonischen Projekten in der Region Bern sowie die finanzielle Unterstützung von Projekten und Institutionen, die einen kirchlichen Auftrag im Interesse der Region Bern wahrnehmen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Ein- und Austritt

¹ Mitglied können christliche Kirchen, (Gesamt-)Kirchgemeinden und kirchliche Organisationen werden, die den Vereinszweck fördern und unterstützen wollen.

² Das Gesuch um Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu Händen der Delegiertenversammlung einzureichen.

³ Der Vereinsaustritt ist schriftlich und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) der Vorstand und sein Ausschuss,
- c) der/die Geschäfts- und der/die Rechnungsführer/in,
- d) die Revisionsstelle.

A. Delegiertenversammlung

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die Mitglieder haben Anspruch auf je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in der Delegiertenversammlung, wovon die Gesamtkirchgemeinden auf deren zwei.

² Delegierte können sich an der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

³ Projektleiter/innen und Betriebsleiter/innen von Projekten, die von der *AKiB* geführt oder finanziell unterstützt werden, können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

⁴ Die Delegierten der (Gesamt-)Kirchgemeinden können beschliessen, sich regelmässig oder im Einzelfall zwecks Informationsaustausch zu treffen. Sie organisieren sich selbst; das Sekretariat der *AKiB* steht ihnen für Einberufung, Durchführung und Nachbearbeitung der Treffen zur Verfügung.

Art. 6 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden 30 Tage im Voraus einberufen. Die vollständigen Unterlagen sind den Mitgliedern bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen, die Unterlagen betreffend Mitgliederanträge sobald als möglich.

² Die Einberufung der Delegiertenversammlung kann auch von einem Fünftel der Delegierten verlangt werden.

Art. 7 Befugnisse

¹ Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisor/innen der einzelnen Projekte (vgl. auch Art. 17) je für eine Amtsdauer von 4 Jahren sowie Abberufung der entsprechenden Funktionsträger/innen
- d) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Revisionsbericht(en) sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die zu unterstützenden Projekte und Institutionen sowie über die Projektbudgets
- f) Genehmigung des Gesamtbudgets und der einzelnen Projektbudgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- h) Genehmigung von Nachkrediten über 20'000 Franken
- i) Beschlussfassung über alle ändern der Delegiertenversammlung von Gesetzes wegen zustehenden, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- j) Auflösung des Vereins.

² Anträge von Mitgliedern, die an der Delegiertenversammlung zu behandeln sind, müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

B. Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus 7-9 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Die Delegiertenversammlung ist dafür besorgt, dass die einzelnen Mitglieder bzw. die einzelnen Gruppierungen im Vorstand angemessen vertreten sind.

³ Der/die Geschäftsführer/in und der/die Rechnungsführer/in gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Art. 9 Einberufung

¹ Der Vorstand wird durch den Präsidenten/die Präsidentin oder seinen Stellvertreter/seine Stellvertreterin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung des Vorstandes innert Wochenfrist verlangen.

Art. 10 Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, insbesondere Wahrnehmung der gesamten Geschäftsführung
- b) Konstituierung des Vorstandes und Wahl des Ausschusses
- c) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- d) Vertretung der *AKiB* nach aussen
- e) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- f) Organisation und Koordination der *AKiB* im Rahmen der Statuten und der Beschlüsse der Organe
- g) Genehmigung von Nachkrediten bis 20'000 Franken und von gebundenen Ausgaben für Verpflichtungen, die nicht im Gesamtbudget oder in den Projektbudgets enthalten sind
- h) Erlass einer Geschäftsordnung, welche die Zeichnungsberechtigung und die Finanzkompetenzen regelt und mit der einzelne Befugnisse des Vorstandes delegiert werden können.

C. Ausschuss

Art. 11 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen. Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Ausschuss mit beratender Stimme an.

Art. 12 Einberufung

Der Ausschuss wird vom Präsidenten/von der Präsidentin oder vom Geschäftsführer/von der Geschäftsführerin einberufen und vom Präsidenten/von der Präsidentin geleitet. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Art. 13 Befugnisse

Die Befugnisse des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung geregelt.

D. Geschäfts- und Rechnungsführung

Art. 14 Geschäfts- und Rechnungsführer/in

¹ Gemäss bestehender Vereinbarung obliegt die Geschäftsführung der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern. Diese stellt dafür unentgeltlich eine geeignete Person als Geschäftsführer/in im Umfange von max. 20 Stellenprozenten zur Verfügung.

² Gemäss bestehender Vereinbarung obliegt die Rechnungsführung der Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung. Diese stellt dafür unentgeltlich eine geeignete Person als Rechnungsführer/in im Umfange von max. 20 Stellenprozenten zur Verfügung.

Art. 15 Administration

Gemäss bestehender Vereinbarung obliegen die Sach- und Personaladministration und die Protokollführung in den *AKiB*-Gremien der Ev.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern. Diese stellt dafür unentgeltlich eine oder mehrere geeignete Personen im Umfange von insgesamt max. 30 Stellenprozenten zur Verfügung.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

E. Revision

Art. 17 Revisionsstelle

¹ Gemäss bestehender Vereinbarung obliegt die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsorgan der Röm.-kath. Gesamtkirchgemeinde Bern und Umgebung.

² Die Delegiertenversammlung kann für die Revision der einzelnen Projekte zusätzliche Revisor/innen wählen.

F. Beschlussfassung der Organe

Art. 18 Delegiertenversammlung, Vorstand und Ausschuss

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der gültig Stimmenden (Ja, Nein), sofern die Statuten nichts anderes regeln.

² Der/die Präsident/in stimmt mit und hat bei Abstimmungen den Stichentscheid.

³ Bei Wahlen entscheidet im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das einfache Mehr der gültig Stimmenden. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.

⁴ Von jeder Sitzung ist mindestens ein Beschlussprotokoll zu führen.

⁵ Vorstand und Ausschuss können auf dem Zirkularweg Beschluss fassen, sofern kein Mitglied die ordentliche Beratung des Geschäftes verlangt.

⁶ Vorstand und Ausschuss sind beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der amtierenden Mitglieder.

IV. Finanzen, Verbindlichkeiten, Haftung

Art. 19 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der AKiB setzen sich zusammen aus

- a) Projektbeiträgen der Mitglieder,
- b) vertraglichen Leistungen Dritter,
- c) freiwilligen Beiträgen der Mitglieder oder Dritter,
- d) Mitgliederbeiträgen,
- e) Vermögenserträgen.

Art. 20 Projektfinanzierung

¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens ein von der AKiB geführtes oder unterstütztes Projekt finanziell zu unterstützen. Der Umfang der Unterstützung liegt grundsätzlich im Ermessen des Mitglieds.

² Im Sinne einer Empfehlung orientieren sich die ev.-ref. (Gesamt-)Kirchgemeinden untereinander für das Verhältnis ihrer Beiträge an der Höhe der Synodalverbandsabgaben des vergangenen Jahres, die röm.-kath. (Gesamt-)Kirchgemeinden orientieren sich für das Verhältnis ihrer Beiträge zu jenen der ev.-ref. (Gesamt-)Kirchgemeinden an den gegenseitigen Kirchenmitgliederzahlen. Die entsprechenden Basiszahlen finden sich im Anhang der Statuten.

³ Die andern Kirchen und kirchlichen Organisationen unterstützen die Projekte im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

⁴ Das Gesamtbudget und die einzelnen Projektbudgets, aus denen der Umfang der finanziellen Unterstützung jedes Mitglieds für das kommende Jahr hervorgeht, müssen bis spätestens Ende Mai genehmigt vorliegen.

⁵ Jedes Mitglied kann die finanzielle Unterstützung eines Projektes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

⁶ Bedeutet die Kündigung, dass damit das Mitglied kein von der AKiB geführtes oder unterstütztes Projekt mehr finanziell unterstützt, dann gilt die Kündigung der Projektunterstützung gleichzeitig auch als Kündigung der Vereinsmitgliedschaft auf das Ende des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 21 Mitgliederbeitrag, Haftung

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt mindestens 50 und höchstens 200 Franken.

² Für die Verbindlichkeiten der AKiB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung, Fusion oder Auflösung des Vereins¹

Art. 22 Änderung der Statuten

Die Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Delegierten.

Art. 23 Fusion oder Auflösung des Vereins¹

¹ Die Fusion oder Auflösung des Vereins AKiB erfolgt durch eine eigens dazu einberufene Delegiertenversammlung und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Delegierten.

² Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Kultuszwecken, Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Kultuszwecken, Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen jene, welche am 23. November 1999 von der AKiB-Delegiertenversammlung beschlossen und nach erfolgter Genehmigung durch die einzelnen Mitglieder auf den 01. Februar 2000 in Kraft getreten sind.

² Sie treten nach der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vom 05. November 2007 auf den 01. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 05. November 2007

Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Region Bern – AKiB

Der Präsident:

Peter Deutsch

Der Geschäftsführer:

Beat Wiesendanger

ANHANG

Basiszahlen 2007 für die Projektfinanzierung (gemäss Art. 20 Abs. 2)

(siehe separates Dokument)

¹ V. Titel und Art. 23 durch DV-Beschluss AKiB vom 31. Mai 2010 geändert und auf 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt.